

Liebe KjGler*innen und Freund*innen der KjG Bogenhausen,

sehnt ihr euch auch seit Monaten nach der Wiesn? Da können wir helfen!

Am Donnerstag, den 7.10.21, feiern wir ab 18:00 Uhr in der Jugendstelle Bogenhausen (Daphnestr. 29) die große KjG-Bogenhausen-Wiesn.

Zwar ohne Fahrgeschäfte, dafür aber mit mindestens der gleichen Gaudi.
Einfach mal wieder die Seele baumeln lassen mit den Altbekannten oder neue Kontakte knüpfen und Leute kennenlernen.

Für Getränke wird gesorgt sein - Brotzeit bitte selbst mitbringen.

Eine Teilnahme ist nur mit Impf- oder Genesenennachweis bzw. einem gültigen Testergebnis möglich.
(Infos hierzu s.u.)

Anmelden könnt ihr euch mit einer E-Mail an: kjg-bogenhausen@gmx.de (Anmeldeschluss ist der 3.10.21)

Bei Fragen könnt ihr euch natürlich auch an die oben genannte E-Mail-Adresse wenden.

Bleibt gesund, wir freuen uns auf euch,

Eure KjG Bogenhausen :)

Bitte beachtet Folgendes:

Denkt daran, dass weiter die Pflicht zum **Tragen einer medizinische Maske** in den unten genannten Fällen besteht.

Zudem bitten wir euch, die **3G-Regel** zu beachten: jede*r Teilnehmer*in hat **einen Nachweis** darüber zu erbringen, ob sie **geimpft, genesen oder getestet** ist. Nähere Erläuterung findet ihr nachfolgend.

Am 2. September 2021 ist die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Kraft getreten.

Die 14. BayIfSMV hat eine grundlegend andere Systematik als die bisherigen Verordnungen. Insbesondere spielt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) praktisch keine Rolle mehr. Maßgeblich ist jetzt die landesweite (!) Hospitalisierung (coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Wenn diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (vgl. §§ 16, 17 der 14. BayIfSMV). Wenn das relevant wird, dann informiert der BJR auf dieser Seite.

Aktuell ist die Ampel auf „grün“. Es gelten die unten beschriebenen Beschränkungen.

Zudem existieren in der 14. BayIfSMV gegenüber der 13. BayIfSMV kaum noch Sonderregelungen. Das führt zwar mit Blick auf die Maskenpflicht punktuell zu mehr Beschränkungen. Auf der anderen Seite fallen aber die Personenobergrenzen praktisch gänzlich weg und die Regelungen werden einfacher.

Zusammengefasst gilt ab dem 2. September 2021 in Bayern:

1) Maskenpflicht drinnen (§ 2 der 14. BayIfSMV):

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche (z. B. ÖPNV), Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske**. Freiwillig kann aber auch weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden (wenn die Krankenhausampel „gelb“ ist, dann sind FFP2-Masken wieder zwingend – s. u.)
- Relevante Ausnahmen hiervon sind:
 - Treffen in privaten Räumlichkeiten
 - Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird.
 - In der Gastronomie am Tisch
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.
- Draußen gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Ausnahmen gibt es in bestimmten Fällen nur für Großveranstaltungen (ab 1.000 Personen) und für Demonstrationen.

2) Ab einer Inzidenz von 35 gilt die „3G-Regel“ drinnen (§ 3 der 14. BayIfSMV):

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt von über 35 (nur hier ist wegen der Absprachen auf Bundesebene die 7-Tage-Inzidenz noch relevant) nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt.
- Einschlägige Ausnahmen hiervon gibt es für die Jugendarbeit nicht, da alle Veranstaltungen bzw. Angebote der außerschulischen Bildung erfasst sind.
- Wichtig für die Jugendarbeit: Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch schon in den laufenden Sommerferien), gleich.
- Im Übrigen gibt es für den Testnachweis nach wie vor drei verschiedene Möglichkeiten:
 - Ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
 - Ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
 - Ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.